

**Vom Landesrahmenvertrag zur Einzelvereinbarung –  
Leistungs- und Vergütungsstrukturen in der Eingliederungshilfe**

**14.3.2023**

Rechtsanwalt Prof. Dr. iur. Dr. phil. Christian Bernzen

## Bernzen Rechtsanwälte

### Prof. Dr. iur. Dr. phil. Christian Bernzen

Jurist und Erziehungswissenschaftler, seit 1994 als Rechtsanwalt tätig

Fachgebiete:

- Beratung und Vertretung von Trägern und Leistungsanbietern in der Sozialwirtschaft
- Beratung von Leistungs- und Entgeltvereinbarungen
- Kinder- und Jugendhilferecht
- Eingliederungshilferecht

Professor an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin

Tätigkeit in Aufsichtsräten und Vorständen im gesellschaftlichen, kirchlichen und sozialen Bereich, u. a. Mitglied im Vorstand der Bundesvereinigung Lebenshilfe



## Die Grundidee im SGB

- § 1 Abs. 1 SGB I: Das Ziel sozialer Gerechtigkeit und Sicherheit
- § 1 Abs. 1 SGB IX: „Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen nach diesem Buch und den für die Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen, um ihre Selbstbestimmung und ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken.“
- Ableitungen:
  - Personenzentrierung
  - Bedarf an einem pluralen Angebot
  - Wahlrecht
- Organisatorische Folge
  - Erforderlichkeit von Vertragsrecht im SGB IX als Eröffnung eines marktähnlichen Geschehens
  - Notwendigkeit prospektiv individuelle Bedarfe zu denken, ohne nachträgliche Ausgleichs zuzulassen („Vorwärts-Rückwärts-Problem“)
  - Erforderlichkeit angebotsbezogen Wirksamkeit jenseits des Einzelfalls zu denken

## Eine gute Theorie: Vom einem personenzentrierten Startpunkt zu einer Vereinbarung

- Was ist der Bedarf einer leistungsberechtigten Person? Was ist ihr Assistenzauftrag?
- Wollen mehrere leistungsberechtigte Personen einen parallelen Assistenzauftrag geben?
- Wollen sie das für eine längere Zeit tun?
- Wie würden diese Personen „Art, Umfang, Ziel und Qualität der Leistungen“ der Assistenz beschreiben? Ist eine Fachleistungsstunde eine gute Information zum Umfang?
- Was braucht der beauftragte Leistungserbringer, um die Assistenz in dieser „Art, Umfang, Ziel und Qualität“ zu ermöglichen?
- Wie kann man diesen Bedarf des Leistungserbringers in Geld ausdrücken?
- Wie kann die Wirksamkeit der Assistenz multiperspektivisch verlässlich beschrieben werden?

## Der praktische Startpunkt: Vereinbarungen nach § 131 SGB IX als Rahmen

- *(„Der Rahmen ist nicht das Bild.“)*
- § 131 Abs. 1 (abschließende Regelung):
  - Abgrenzung von **Kostenarten** und **Kostenbestandteilen**
  - den Inhalt und die Kriterien für die Ermittlung und Zusammensetzung der **Leistungspauschalen** (= pauschalen Entgelten)
  - die Merkmale für die **Bildung von Gruppen** mit vergleichbarem Bedarf nach § 125 Absatz 3 Satz 3 sowie die Zahl der zu bildenden Gruppen
  - die **Höhe der Leistungspauschale**
  - die **Zuordnung der Kostenarten** und -bestandteile
  - die Festlegung von **Personalrichtwerten** oder anderen Methoden zur Festlegung der personellen Ausstattung
  - die Grundsätze und Maßstäbe für die **Wirtschaftlichkeit und Qualität** einschließlich der **Wirksamkeit** der Leistungen sowie Inhalt und Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen und
  - das **Verfahren** zum Abschluss von Vereinbarungen
- Im Ergebnis sehr viel personenunabhängige Prognose
- Skepsis gegenüber weitgehender Standardisierung durch z. B. Musterleistungen und – konzeptionen auch wegen § 1 GWB
- *(„Man darf auch auf den Rahmen malen“)*

## Das regelmäßige Ziel: Die Vereinbarung nach § 125 Abs. 1 SGB IX

- Singular-/ Pluralproblematik
- 6 notwendige Inhalte des Leistungselements:
  - 1. der zu betreuende Personenkreis,
  - 2. die erforderliche sächliche Ausstattung,
  - 3. Art, Umfang, Ziel und Qualität der Leistungen der Eingliederungshilfe,
  - 4. die Festlegung der personellen Ausstattung,
  - 5. die Qualifikation des Personals sowie
  - 6. soweit erforderlich, die betriebsnotwendigen Anlagen des Leistungserbringers.
- Entgeltelemente
  - Tagessätze (eher für ehemals stationäre oder teilstationäre Angebote) oder
  - Fachleistungsstunden (als mutmaßlicher Regelfall)
- Abweichungsregelung nach § 125 Abs. § 3 Satz 4 SGB IX (!):
  - „Abweichend von Satz 1 können andere geeignete Verfahren zur Vergütung und Abrechnung der Fachleistung unter Beteiligung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen vereinbart werden.“

## Funktion von Vereinbarungen nach § 125 i.V.m. Verträgen nach § 131 SGB IX

- Marktzulassung im Kontext von
  - Synchronisation von
    - Sprache
    - Tabellenwerken
    - Rechenwegen
    - Fragemustern
  - kein Ausschluss von
    - personenzentrierten Konzeptionen
    - ergebnisrelevanten Beteiligungen von Leistungsberechtigten
    - wirtschaftlich unkomfortablen Ergebnissen für Leistungsträger oder Leistungserbringer
  - Standardisierung von Leistungskomponenten zur
    - Hilfeplanung
    - Bewilligung
    - Abrechnung
  - Möglichkeit der modularisierten Leistungsbeschreibung (mit z. B. einem Basismodul) bei Sicherung offener Hilfskataloge

## Erweiterung der Handlungsoptionen durch § 132 SGB IX

- *„§ 132 Abweichende Zielvereinbarungen*
- *(1) Leistungsträger und Träger der Leistungserbringer können Zielvereinbarungen zur Erprobung neuer und zur Weiterentwicklung der bestehenden Leistungs- und Finanzierungsstrukturen abschließen.*
- *(2) Die individuellen Leistungsansprüche der Leistungsberechtigten bleiben unberührt.*
- *...“*
- Abweichung vom System der §§ 123-131 und dessen gedanklichem Kern Menge x Preis
- Praktisch erprobte Grundstruktur
  - grobe Bestimmung einer Gesamtleistungsmenge und eines Gesamtentgelts
  - bei Definition gemeinsamer Ziele und einem validen Monitoring
  - Zahlungsabwicklungsvereinbarung
  - formal vollständig reguläre Vereinbarungen (auch wegen auswärtiger Leistungsträger und Leistungen aus anderen Büchern des SGB)



# Zusammenschau

Vereinbarungstyp:	125 klassisch	125 III 4 modifiziert	132 Trägerbudget
Rechtliche Gestaltung:	Leistungs- und strikt leistungsbezogene Vergütungsvereinbarung	Leistungsvereinbarung und modifizierte Vergütungsvereinbarung	Leistungs- und strikt leistungsbezogene Vergütungsvereinbarung verbunden mit einer Budgetvereinbarung
Fokus:	Genauere Beschreibung von Leistungselementen mit einem erkennbaren Vergütungsbezug	Leistungsvereinbarung verbunden mit einer Entgeltgestaltung unter besonderer Betroffenenbeteiligung	Definition von <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zielperspektiven,</li> <li>• Projektbestandteilen, Selbststeuerung bei Leistungselementen und</li> <li>• Budgethöhe (Zahlungsabwicklungsvereinbarung inter partes)</li> </ul>
Vorteile:	Starke Inputorientierung und Marktnähe	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nähe zu dem bekannten System der Vereinbarungen,</li> <li>• Chance der Orientierung an Vorstellungen der Leistungsberechtigten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• große Gestaltungsfreiheit,</li> <li>• geringe Verwaltungsaufwände,</li> <li>• Chance der Orientierung an Vorstellungen der Leistungsberechtigten</li> </ul>
Nachteile:	Desinteresse an <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wirkungen und Wirksamkeit sowie</li> <li>• der Perspektive der Leistungsberechtigten</li> </ul>	Verhaftung mit dem System inputorientierter Steuerung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• großer Bedarf an gegenseitigem Vertrauen,</li> <li>• Argumentationsaufwand gegenüber Dritten</li> </ul>

## Elemente guter Vereinbarungen

- „partizipativer Start in das Vereinbarungsgeschehen mit
  - einer durch Leistungsberechtigte inspirierten Beschreibung von „Art, Umfang, Ziel und Qualität der Leistungen“
  - struktureller Sicherung von Personenzentrierung (einschließlich einer strukturellen Sicherung der Veränderbarkeit von individuellen Zielen)
- Entscheidung für eine Vergütungsform aufbauend auf den Leitideen der Leistungsgestaltung
- freundlicher Umgang mit den landesrechtlichen Regelungen z. B. durch
  - möglichst weitgehende Nutzung der Sprachregelungen
  - möglichst weitgehende Nutzung der Tabellenwerke und Rechenwege unter Beachtung des §125 Abs. 3 Satz 3 SGB IX
- wirtschaftliche Sicherung der notwendigen Beweglichkeit des Assistenzgeschehens durch
  - wenige, aber steuerungsrelevante Kontrollelemente im Sinne der Herstellung einer gut erträglichen Ungenauigkeit
  - Beteiligung der Leistungsberechtigten bei der Abnahme der Leistungen z. B. durch Quittungen

## Kontakt

Rechtsanwalt Prof. Dr. Dr. Christian Bernzen

BERNZEN Rechtsanwältin – Partnerin der Sozialwirtschaft

Mönckebergstraße 19

20095 Hamburg

+49-40-8720 996-0 (Markku Burghold)

[bernzen@bernzen-partner.de](mailto:bernzen@bernzen-partner.de)

[www.bernzen-partner.de](http://www.bernzen-partner.de)